**Zeitschrift:** Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

**Herausgeber:** Bernisches historisches Museum

**Band:** 47 (1985)

Heft: 4

**Artikel:** Zur Rangordnung der burgerlichen Gesellschaften Berns

Autor: Brunner, Edgar Hans

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-246340

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# ZUR RANGORDNUNG DER BURGERLICHEN GESELLSCHAFTEN BERNS

# Von Edgar Hans Brunner

Nach der Inkraftsetzung der «Nüwen Ordnung von Anno 1643»<sup>1</sup>, die in ihren Grundzügen bis 1798 unverändert bleiben sollte, wurde die detaillierte Reglementierung aller Aspekte des öffentlichen Lebens der Stadt und Republik Bern fortgesetzt. Es kann daher nicht überraschen, wenn auch eine verbindliche Rangfolge der burgerlichen Gesellschaften bestimmt wurde. Diese Rangfolge ist seit 1674 bekannt und hat sich bis zum Umbruch von 1831 nicht mehr verändert<sup>2</sup>. Die Rangfolge der burgerlichen Gesellschaften ist im Ancien régime unter anderem bei so wichtigen Amtshandlungen, wie zum Beispiel bei der Wahl der Sechzehner, wie aber auch bei offiziellen Umzügen und beim festlichen Abendmahl von Schultheiss, Rät und Burger in der Grossen Kirche eingehalten worden. Auch die strenge Sitzordnung im Versammlungsort von «Räthen und Sechszehnern», in der grossen Stube des Rathauses, richtete sich nach dem Rang der burgerlichen Gesellschaften, denen die einzelnen Sechzehner angehörten, und ist im Neuen-Agenda-Buch<sup>3</sup> festgelegt worden.

Wie die Sechzehnerwahl vor sich ging, ersehen wir aus dem Roten Buch: «... Am heiligen hochen donstag, alsobald nach administration deß heilen hochwürdigen abendmahls deß herren, soll sich auf dem rath-hauß in der großen stuben versamlen unser kleine rath, und in deßen gegenwart die besatzung der sechszehneren von burgeren durch das loos folgender maßen beschehen: in die grosse stuben sollen eintretten von allen gesellschafften in der kehr und ordnung, wie biß dahar under ihnen harkommens gewesen und geübt worden ...» 4, die sechzehnerfähigen Standesherren, die ihr Los zu ziehen hatten. Die «kehr und ordnung», das heisst die Reihenfolge der burgerlichen Gesellschaften, nach der die Standesglieder hereingerufen wurden, um ihr Los zu ziehen, ersehen wir aus dem aufgenommenen Protokoll der Sechzehnerwahl, das heisst aus dem Osterbuch. Sie entspricht der im Curialien-Buch und in den Agenden-Büchern<sup>5</sup> vermerkten Reihenfolge, woraus eindeutig zu entnehmen ist, dass es sich um eine verbindliche Ordnung handelte, und nicht etwa um eine zufällige oder um eine solche, die beliebig zu ändern gewesen wäre. Dies geht auch aus dem im Oster-Curialien-Buch von 1786/88 enthaltenen Reglement für den Ostermontagumzug, der wie folgt lautet, hervor:

«An demselben erscheint MeHGH Amts-Schultheiss als das Ehrenhaupt dess Standes allein in dem gewohnlichen Schultheissen-Habit und mit dem Scepter (zumahlen MeHGH Schultheiss, so von dem Amt kommt, solcher nach eingeführter Übung sogleich nach abgelegter Regierung wieder ausgezogen). Ihro Gnaden werden auf dero Ehrende Gesellschaft, von der ganzen Versammlung in folgender Ordnung begleitet als: MeHGH Alt-Schultheiss gehet dem neuerwählten Gnädigen Herren Schultheiss zur linken Seiten; demenach folgen MeGH die Räth ihrem Rang nach; sodenne die Staatsschreiber, Herr Grossweibel, Herr Gerichtsschreiber und Herr Ammann. Demenach kommen MeGH die auf Hohen Donstag erwehlte HH XVInere nach dem Rang

ihrer Gesellschaften, und auf solche die alten Herren Amtleüth und übrigen MrGH dess Grossen Raths» (letztere wiederum nach der Reihenfolge ihrer Promotionen).

Die Quellen sprechen eine unmissverständliche Sprache: Jede Gesellschaft hatte ihren bestimmten Rang innerhalb der burgerlichen Korporationen. Er ist in den Osterbüchern, im Curialien-Buch und in den gedruckten Regimentsbüchern verbindlich festgehalten worden. In den ersten Bänden der Osterbücher wird zwar noch keine gleichbleibende Rangfolge der einzelnen Zünfte eingehalten, aber die Vennerzünfte sind (mit gelegentlichen Ausnahmen im Fall von Mittellöwen) stets an der Spitze aufgeführt worden. Distelzwang wurde entweder nach den Vennergesellschaften oder gelegentlich zuletzt genannt. Die Stellung als erste Gesellschaft scheint Distelzwang spätestens 1674 eingenommen zu haben, obwohl sie in späteren Jahren noch hin und wieder an fünfter oder sechster Stelle genannt wird<sup>7</sup>. Alle übrigen Gesellschaften nehmen aber seit 1674 ihren Rang Jahr für Jahr unverändert an, so dass für die Zeit nach 1674, wie unter anderem aus den Osterbüchern und den Regimentsbüchern hervorgeht, die amtliche Rangfolge der Berner Zünfte wie folgt anzusehen ist: Distelzwang, Pfistern, Schmieden, Metzgern, Gerbern, Mittellöwen, Schuhmachern, Webern, Mohren, Kausleuten, Zimmerleuten, Affen und Schiffleuten<sup>8</sup>.

Diese Rangfolge ist auch aus nicht-amtlichen Quellen ersichtlich. Es würde zu weit führen, alle nicht-amtlichen Quellen zu nennen. Zu den wichtigsten gehören die «Deliciae Urbis Bernae», die Johann Rudolf Gruner 1732 veröffentlichte, Balthasar Anton Dunkers bezaubernde Wappentafel der bernischen Familien<sup>9</sup>, die «Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Bern und ihrer Umgebung» (Bern 1859) von Karl Jakob Durheim und «Das bernische Zunftwesen» (Bern 1911/12) von Alfred Zesiger. Dass Johann Grimm dagegen die Wappen der bernischen Zünfte in seinem viel kritisierten Wappenkalender<sup>10</sup> in einer falschen Reihenfolge darstellte, kann nicht überraschen und ist auch bedeutungslos. Relevant ist einzig die Tatsache, dass das alte Bern bis 1831 eine amtliche Rangfolge der burgerlichen Gesellschaften kannte und dass diese Rangfolge sich heute noch eindeutig feststellen lässt.

Die erste amtliche Verletzung dieser Reihenfolge geht auf das Jahr 1927 zurück, als das amtliche Verzeichnis der burgerlichen Behörden veröffentlicht wurde. Warum dies geschah, kann heute nicht mehr verbindlich festgestellt werden, denn die Ratsprotokolle erwähnen die Änderung nicht <sup>11</sup>. Auch in den Manualen der Gesellschaft zu Schuhmachern wird die Änderung der amtlichen Rangfolge der burgerlichen Gesellschaften, von der Schuhmachern direkt betroffen wurde, nicht erwähnt; sie ist offenbar nicht aufgefallen.

Es gibt eine naheliegende Erklärung für die von der Burgerkanzlei 1927 vorgenommene Änderung, die zugleich die Reaktionslosigkeit bei Schuhmachern verständlich macht: Obwohl die Zünfte im ersten Band des 1848 erstmals erschienenen Burgerbuches noch unter völliger Respektierung der historischen Begebenheiten angeführt wurden, ist die historische Rangfolge 1853 willkürlich abgeändert worden, ein Fehler, der im Burgerbuch nie mehr korrigiert wurde, so dass 1927 die Burgerschaft mit einem Seitenblick auf das Burgerbuch dem Glauben verfallen konnte, in der Änderung im Behördenverzeichnis eine historisch begründete Korrektur vornehmen zu müssen.

Schwer zu verstehen ist dennoch, dass diese Änderung unbeachtet blieb und dass die unhistorische und die bernische Tradition verletzende Rangfolge der burgerlichen Korporationen von der Burgergemeinde seit 1927 und bis zum heutigen Tag als die richtige angesehen wird.

## Anmerkungen

- Siehe meine Arbeit: Die Nüwe Ordnung von Anno 1643, Studie zur Entstehungsgeschichte des bernischen Patriziats als Geburtsstand, in: Mélanges offerts à Szabolcs de Vajay, Braga (Portugal) 1971, 135 ff. sowie die dort zitierten Primärquellen und Sekundärliteratur.
- Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass erst seit 1729 13 Gesellschaften bestanden, nachdem in jenem Jahr der letzte Angehörige der Gesellschaft zu Rebleuten starb.
- <sup>3</sup> Vgl. Hans A. Michel: Die osterlichen Verhandlungen in Bern nach dem Oster Curialien-Buch von 1786/88 (Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 1970, 68.).
- <sup>4</sup> Die Rechtsquellen des Kantons Bern, I. Stadtrechte, 5: Das Stadtrecht von Bern V. Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, S. 417. Die amtliche Rangfolge von 1674 geht aus dem Osterbuch C111 h. hervor (Staatsarchiv Bern A I655). Vgl. Anm. 8.
- <sup>5</sup> Osterbücher, Oster Curialien Buch und Agenden Bücher befinden sich im Staatsarchiv Bern. Letztere zwei bilden den Gegenstand des oben zitierten Artikels von Hans A. Michel.
- <sup>6</sup> Zitiert nach dem unter Anm. 3 erwähnten Artikel von Hans A. Michel.
- <sup>7</sup> Abweichungen von der richtigen Rangordnung finden wir im Fall von Distelzwang beispielsweise am 13. April 1682 (Osterbuch C 198 h) und am 24. März 1687 (Osterbuch C 267). In den gedruckten Regimentbüchern, die erst im 18. Jahrhundert aufkamen, wurde die verbindliche Rangordnung stets peinlich genau beachtet.
- Osterbuch C111 h. Vgl. auch Alfred Zesiger: Das bernische Zunftwesen, Bern 1911/12, 77 f. und die dort zitierten Primärquellen, nämlich die Ratsmanuale aus jener Zeit sowie die «Gewehrvisitations-Rödel» im Staatsarchiv Bern.
- Von dieser Wappentafel von Balthasar Anton Dunker (1746-1807) sind mir nur zwei Exemplare bekannt: Ein Exemplar befindet sich in der Burgerkanzlei und ein zweites ist in meinem Besitz. Es handelt sich dabei um einen handkolorierten Kupferstich, der zwischen 1793 und 1804 entstanden sein muss (das Bürkiwappen ist bereits dargestellt, dagegen fehlt noch dasjenige der Pagenstecher). Beschrieben wurde diese Wappentafel, die übrigens eine grosse Ähnlichkeit mit dem Wappenbuch (Regimentbuch) von Walthard aus dem Jahr 1795 zeigt, von Wolfgang Friedrich von Mülinen: Bernische Wappentafeln und Staatskalender. (Archives héraldiques suisses 1918, 124 f.).
- Johann Grimm (1675-1747). Vgl. Sammlung bernischer Biographen, 5, Bern 1906, 596; EDUARD VON RODT: Standes- und Wappen-Wesen bernischer Familien. (Neues Berner Taschenbuch 1896, 63.); Wolfgang Friedrich von Mülinen: Standeserhebungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter, Neuchâtel 1896, 19 f.
- <sup>11</sup> Ein diesbezüglicher Beschluss des Kleinen oder Grossen Burgerrates wurde nicht gefasst, denn er wäre protokolliert worden. Auch die Burgerkommission hat keinen Beschluss gefasst. Es besteht kein Zweifel, dass die Burgerkanzlei 1927 von sich aus gehandelt hat, offenbar im falschen Glauben, einen «historischen» Fehler zu korrigieren.